

Das Petitionsrecht ist ein unabänderliches Grundrecht, welches den Bürgern der Bundesrepublik Deutschland zusteht. Wörtlich lautet Artikel 17 GG:

"Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden".

Es ist in jedem Kommentar zum Grundgesetz nachzulesen, dass sich Bürger mit Petitionen selbstverständlich auch an den Stadtrat wenden dürfen.

Dieses Grundrecht kann nicht veweigert werden.

Unsere ganze Familie und Bürgergruppe hatte in den letzten 50 Jahren nur eine einzige Petition an den Gemeinderat gerichtet, (gesetzlich gibt es keine Ober-oder Untergrenze).

Mit völlig verdrehten und rechtswidrigen Argumenten argumentiert die Stadtverwaltung Ravensburg unter völliger Verkennung der Rechtslage, aus juristischen Gründen dürfe ein Stadtrat eine Petition gar nicht annehmen.

Diese juristische Unwissenheit, die sich dabei offenbart ist absolut erschreckend, zumal die Stadtverwaltung ein extra Rechtsamt besitzt (das Rechtsamt wurde vor ein paar Jahren zur Extra-Schaffung einer gut bezahlten eigenen Amtsleiterstelle vom Ordnungsamt herausgelöst).

Weil die Stadtverwaltung derart juristisch unwissend argumentiert hat, sahen wir uns zu einer Klage vor dem Verwaltungsgericht gezwungen, dass die Stadtverwaltung dem Stadtrat die Petition zur Bearbeitung weiterleiten muss. Interessanterweise hat der Richter am Verwaltungsgericht die Stadt sofort auf ein VGH Urteil hingewiesen, demzufolge die Stadtverwaltung/Stadtrat zur Entgegennahme einer Petition verpflichtet ist.

Schriftverkehr dazu finden Sie hier:



## VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

Verwaltungsgericht Sigmaringen - Postfach 1652 - 72486 Sigmaringen

Rechtsanwalt  
Klaus Guggenberger  
Hüttenbergstraße 32  
88214 Ravensburg

Sigmaringen, 28.08.2018  
Durchwahl: 07571/1821-404  
Aktenzeichen: 4 K 4904/18  
(Bitte bei Antwort angeben)

Vorab per Fax: 0751 / 76 100 - 7

**Verwaltungsrechtssache**  
**Winfried Schneider**  
**gegen Stadt Ravensburg**  
**wegen Bürgerpetition vom 07.08.2018**

Anlage(n): Streitwertbeschluss vom 27.08.2018 (2fach)

Die Klageschrift vom 24.08.2018 ist hier am 24.08.2018 eingegangen.

Die Beklagte erhielt Mehrfertigung der Klage mit der Bitte, sich umgehend zu äußern.

Es wird gebeten,

- künftige Schriftsätze und Anlagen in 2facher Fertigung einzureichen
- eine schriftliche Vollmacht alsbald dem Gericht vorzulegen
- zur Höhe des Streitwerts Stellung zu nehmen

Unter Bezugnahme auf Ihren Schriftsatz vom 24.08.2018 wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren hier bislang ausschließlich als Klageverfahren angelegt wurde. Eine Entscheidung über die Klage bis September 2018 ist nicht zu erwarten. Soweit Sie der Auffassung sind, dass „eine schnellstmögliche Entscheidung geboten“ ist, wird anheimgestellt, einen entsprechenden Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes zu stellen.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service“ / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

Dienstgebäude:  
Kardinal 13  
72486 Sigmaringen

☎ Vermittlung  
07571 1821-300

☎ Telefax  
07571 1821-333

- 2 -

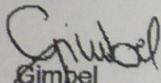
Der Beklagten wurde Folgendes mitgeteilt:

Es wird auf den Beschluss vom 11.07.2016 des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg – Az.: 1 VB 61/16 – hingewiesen. Danach sind auch eine Gemeindeverwaltung und der Gemeinderat jedenfalls „zuständige Stellen“ im Sinne von Art. 2 Abs. 1 LV i.V.m. Art. 17 GG und damit mögliche Adressaten einer Petition.

Um Stellungnahme auch hierzu wird gebeten.

Der Vorsitzende:  
i.V. Kahlfeld

Beglaubigt:



Simbel

Urteilsbeamtin der Geschäftsstelle

~~Klaus Guggenberger~~  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht

~~Hiltlbergstr. 32~~  
~~88214 Ravensburg~~  
Telefon 0751 ~~74 100-1~~  
Telefax 0751 ~~74 100-7~~

~~Klaus Guggenberger, Hiltlbergstr. 32 - 88214 Ravensburg~~

Verwaltungsgericht  
Karlstrasse 13  
72488 Sigmaringen

24. August 2018

Herr Winfried Schneider / Stadt Ravensburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

In der Rechtssache

Herr Winfried Schneider, ~~Hiltlbergstr. 32~~, 88212 Ravensburg

- Kläger -

verfahrensbevollmächtigt: Herr ~~Klaus Guggenberger~~, Rechtsanwalt, ~~Hiltlbergstr. 32~~  
88214 Ravensburg

gegen

Stadt Ravensburg, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herr Dr. Daniel Rapp, Ma-  
rienplatz 26, 88212 Ravensburg

- Beklagte -

erhebe ich namens und mit Vollmacht des Klägers

#### KLAGE

und beantrage:

Die Beklagte wird verurteilt, die Petition 1 und die Petition 2 des Klägers vom  
07.08.2018 dem Gemeinderat der Gemeinde Ravensburg zur Bescheidung vorzule-  
gen.

#### Begründung:

0.1 Der Kläger hat unter dem 07.08.2018 im eigenen Namen und im Namen weiterer Per-  
sonen, die als "Bürgergruppe Ravensburg" sich versammelt haben, zwei Petitionen an  
den Gemeinderat der Gemeinde Ravensburg gerichtet.

Die Petitionen lauten wie folgt:

#### 0.1.1 Petition 1:

*"Nicht wenige Bürger haben ihren Unmut darüber geäußert, dass erst jüngst für einen zweistelligen Millionenbetrag die Gebäude der Barbara-Böhm-Schule saniert wurden - und kurz danach die Schule doch aufgelöst wird.*

*Einstimmig schlägt unsere Bürgergruppe daher vor, dass die Realschule Ravensburg diese frei werdenden Räumlichkeiten übernehmen könnte und dort quasi eine Außenstelle der Ravensburger Realschule eingerichtet wird.*

*Es gibt ja ohnehin schon seit vielen Jahren immer wieder Überlegungen seitens der Stadtverwaltung, im südwestlichen Stadtbereich eine weitere Realschule zu bauen. Somit könnte dies - in den bisherigen Räumen der Barbara-Böhm-Schule - absolut kostenneutral realisiert werden.*

*Außerdem gibt es im gesamten südlichen Bereich keine weiterführenden Schulen mehr (Auflösung Eschach, Weissenau, Oberzell, Neuwiesenschule). Dafür wird es ein riesiges Neubaugebiet im Ravensburger Süden geben."*

#### 0.1.2 Petition 2:

*"Obwohl die Gebäude der Barbara-Böhm-Schule einst jüngst für einen zweistelligen Millionenbetrag saniert wurden, gibt es dort in verschiedenen Gebäudeteilen noch immer große Probleme mit der Heizung: Schüler müssen im Winter frieren und teilweise in anderen Zimmern massiv bei 32 ° schwitzen.*

*Obwohl immer wieder Handwerker kommen, ist das Problem bisher nicht in Griff zu bekommen. Unsere Bürgergruppe bittet daher darum, dass hier die Stadtverwaltung Ravensburg dafür sorgt, dass endlich im Rahmen der kostenlosen Gewährleistungspflicht größere Teile der Heizanlage so ausgetauscht werden, dass die Heizung im kommenden Winter auch zuverlässig funktioniert."*

**Beweis:** Für das Gericht Kopie der Petition vom 07.08.2018 - Anlage K 1

0.2 Zu der an den Gemeinderat der Gemeinde Ravensburg gerichteten Petition vom 07.08.2018 hat das Hauptamt der Stadt Ravensburg dem Kläger unter dem 15.08.2018 mitgeteilt, dass das Baden-Württembergische Kommunalverfassungsrecht eine Petitionsbefassung, also die Beratung und Beschlussfassung über ein Petition durch den Gemeinderat nicht vorsehe. Der Landesgesetzgeber habe weder Petitionsregelungen im Kommunalverfassungsrecht verankert, noch die Behandlung von Petitionen durch den Gemeinderat festgeschrieben. § 23 Gemeindeordnung Baden-Württemberg weise den Gemeinderat ausdrücklich als "Verwaltungsorgan" aus, also im Rechtssinne als ein "Nicht-Parlament". Dies korreliere mit § 33 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg, der die "Mitwirkung im Gemeinderat" von Externen regle. Als Form direkter Bürger mit Wirkung im Gemeinderat seien dort nur Bürgerfragestunden und Bürgeranhörungen vorgesehen. Petitionen würden hingegen nicht erwähnt.

Vor diesem Hintergrund werde die Eingabe nicht im Gemeinderat behandelt. Dem Kläger stehe unabhängig hiervon frei, direkt auf einzelne Gemeinderäte zuzugehen und dort das Anliegen vorzutragen.

**Beweis:** Für das Gericht Kopie des Schreibens der Stadt Ravensburg vom 15.08.2018 - Anlage K 2

0.3 Die von der Stadt Ravensburg vorgebrachte Rechtsauffassung und die Verweigerung der Behandlung der Eingabe als "Petition an den Gemeinderat" ist rechtswidrig und ver-

letzt den Kläger in seinen Rechten.

0.3.1 Nach Artikel 17 Grundgesetz hat jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Der Verfassungsgeber hat das Petitionsrecht mit Bedacht als subjektives öffentliches Recht ausgestaltet, das insbesondere auch dem Kläger zusteht. Damit hat dieses Grundrecht eine weit ausgedehnte personale Geltung erlangt.

Der Kläger ist Bürger der Stadt Ravensburg und ist wohnhaft im Territorium der Stadt Ravensburg als deutscher Staatsangehöriger (ohne dass es hierauf ankommen darf).

0.3.2 Entgegen der Auffassung der Beklagten ist der Gemeinderat "Volksvertretung" im Sinne des Artikel 17 Grundgesetz.

Artikel 17 Grundgesetz nennt nicht etwa den Bundestag oder einzelne Landtage als Adressaten einer Petition. Vielmehr ist als Adresse "die Volksvertretung" angeführt. Damit ist nicht ein konkretes Parlament gemeint.

Vielmehr meint das Grundgesetz damit vom Volk gewählte Gremien. Hierzu zählt insbesondere auch der Gemeinderat der Beklagten. Volksvertretungen sind danach alle direkt vom Volk gewählten Kollegialorgane (vgl. Maunz-Dürig, Grundgesetz, Rand-Nr. 104 zu Artikel 17; Krüger in Sachs, Grundgesetz, Kommentar Rand-Nr. 10 zu Artikel 17; Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 3. Auflage Rand-Nr. 5 u. 6 zu Artikel 17; Uertmann-Witzack in Münch/Kunig, Grundgesetz Kommentar, 6. Auflage Rand-Nr. 19 zu Artikel 17).

Adressat der Petitionen ist der Gemeinderat aber auch als "zuständige Stelle" im Sinne des Artikel 17 Grundgesetz.

Damit ist die Irmeinung der Beklagten, ihr Gemeinderat sei keine Volksvertretung, letztlich im Ergebnis irrelevant. In jedem Falle ist er auch "zuständige Stelle". Hierzu zählen alle anderen Stellen und Behörden öffentlich-rechtlicher Einrichtungen, gleich welcher Art.

Die Petitionen betreffen nämlich auch den eigenen Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates der Beklagten.

Die in den Petitionen angesprochenen Themen gehören zum ureigenen Kompetenzbereich des Gemeinderates der Beklagten.

Würde der Gemeinderat sich als "unzuständige" Stelle ansehen, müsste er die Petition weiter leiten oder dem Kläger die zuständige Stelle benennen (vgl. Bundesverwaltungsgericht DÖV 1976, 315).

Der Gemeinderat der Beklagten ist daher sowohl als "Volksvertretung" als auch als "zuständige Stelle" zur Bescheidung der an ihn gerichteten Petitionen zuständig.

0.3.3 Die von der Beklagten vertretene Auffassung, der Gemeinderat sei "Verwaltungsorgan" verkennt nicht nur die Grundprinzipien der parlamentarischen Demokratie in Deutschland, sondern auch die Erstreckung des grundrechtlich geschützten Petitionsrechtes auch auf "zuständige Stellen".

Soweit die Beklagte meint, § 33 Gemeindeordnung schränke das Petitionsrecht des Grundgesetzes ein, ist dies schlicht abwegig. Das Petitionsrecht aus Artikel 17 Grundgesetz könnte nicht durch ein Landesgesetz eingeschränkt bzw. eliminiert werden.

Die Beklagte verkennt, dass § 33 Gemeindeordnung lediglich zusätzliche weitere Formen der Bürgermitwirkung regelt, aber nicht Grundrechte einschränkt.

Die Rechtsauffassung der Beklagten zeigt allerdings, wie die Beklagte ihren Gemeinderat, dessen Funktion und Kompetenz, einschätzt. Die Beklagte verweigert ihrem eigenen Gemeinderat Volksvertretung zu sein und versucht ihn dadurch zu entmündigen, dass sie ihm an ihn gerichtete Petitionen vorenthält.

Dem muss dringend Einhalt geboten werden.

0.4 Es ist kaum vorstellbar, dass die Beklagte die Rechtsirrigkeit ihrer Auffassung nicht erkennen kann.

Daher könnte hinter diesem Verhalten auch eine Taktik gesehen werden.

Die in den Petitionen angesprochenen Themen sollen im Gemeinderat nämlich demnächst, voraussichtlich bereits im September 2018, behandelt werden. Das Verhalten der Beklagten könnte daher dahingehend verstanden werden, dass sie verhindern will, dass sich der Gemeinderat mit diesen Petitionen noch vor den anstehenden Entscheidungen auseinandersetzen kann.

Daher ist eine schnellstmögliche Entscheidung geboten.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Engelberger